

Benutzungsordnung

für die Benutzung des Bürgerhauses in der Ortsgemeinde Gamlen

1. Eigentum und Benutzungsberechtigung

- 1.1 Das Bürgerhaus ist Eigentum der Gemeinde Gamlen
- 1.2 Das Bürgerhaus steht der Ortsgemeinde, den Vereinen und sonstigen Personengruppen zur Verfügung.
Es wird auch für Familienfeiern vermietet.
- 1.3 Über sonstige Nutzungen entscheidet der Ortsgemeinderat.

2. Voraussetzungen für die Benutzungsberechtigung

- 2.1 Die Benutzung des Bürgerhauses setzt eine Genehmigung durch den Ortsbürgermeister voraus.
Die Ortsgemeinde stellt einen Benutzungsplan auf, der genau einzuhalten ist. Kurzfristige Änderungen (Tausch mit einem anderen Verein oder ähnliches) sind mit dem Ortsbürgermeister abzustimmen.
- 2.2 Benutzungsanträge für Veranstaltungen und Familienfeiern sind bei der Ortsgemeinde mindestens 14 Tage vor dem jeweiligen Termin zu stellen.
- 2.3 Die Ortsgemeinde kann von den Benutzern den Abschluss einer Haftpflichtversicherung verlangen.

3. Bedingungen für die Benutzung

- 3.1 Mit der Inanspruchnahme erkennen die Benutzer des Bürgerhauses die Bedingungen dieser Benutzungsordnung sowie die damit verbundenen Verpflichtungen an.
- 3.2 Bei nicht ordnungsgemäßer Nutzung und aus wichtigen Gründen kann die Nutzungsgestattung versagt, zurückgenommen oder eingeschränkt werden.
- 3.3 Das Hausrecht steht der Ortsgemeinde Gamlen sowie den von ihr beauftragten Personen zu.

4. Allgemeine Pflichten der Benutzer

- 4.1 Jeder Benutzer, Besucher und Veranstalter ist verpflichtet, Ordnung und Sauberkeit zu wahren, sowie die Einrichtungen zu schonen.
- 4.2 Das Mitbringen von Tieren in das Bürgerhaus ist nicht gestattet.
- 4.3 Beschädigungen auf Grund der Benutzung sind unverzüglich dem Ortsbürgermeister zu melden. Die Schäden werden auf Kosten des Verursachenden ersetzt.

- chers durch Fachfirmen oder durch Personal der Ortsgemeinde beseitigt. Die Behebung von Schäden durch den Verursacher wird nicht zugelassen.
- 4.4 Die Durchführung des Benutzungsbetriebes setzt die Bestellung eines verantwortlichen volljährigen Leiters voraus, dieser ist dem Ortsbürgermeister namentlich zu benennen.
 - 4.5 Nach Benutzung sind alle Einrichtungsgegenstände zu reinigen und in die dafür vorgesehenen Räume zu bringen.
 - 4.6 Mit Dauernutzern werden gesonderte Vereinbarungen getroffen.

5 Sonstige Verpflichtungen der Benutzer bei Veranstaltungen

- 5.1 Bürgerhaus und Außenanlage sind nach einer Veranstaltung, Familienfeier pp. rechtzeitig zu reinigen. Dabei sind auch die Glasscheiben der Außentüren und der Zwischentüren der Halle zu reinigen.
Abfälle sind vom Benutzer zu beseitigen.
Die Reinigung muss mindestens 3 Stunden vor Beginn einer folgenden Veranstaltung, Familienfeier pp., spätestens jedoch bis 18.00 Uhr des folgenden Tages, erfolgt sein.
- 5.2 Nach der Reinigung wird das Bürgerhaus durch den Ortsbürgermeister oder eine von ihm beauftragte Person abgenommen. Hierbei sind alle erhaltenen Schlüssel abzugeben.
- 5.3 Bei Nichteinhaltung der Verpflichtung zu 5.1 wird die Ortsgemeinde die Reinigung und Abfallbeseitigung auf Kosten des Benutzers vornehmen lassen.

6. Haftung

- 6.1 Die Benutzung des Bürgerhauses sowie das Betreten des zum Gebäude gehörenden Umlandes und der Zuwegungen erfolgen auf eigene Gefahr.
- 6.2 Die Ortsgemeinde haftet weder bei Diebstählen noch bei Beschädigungen an abgestellten Fahrzeugen, abgelegten Kleidungsstücken bzw. anderen von Benutzern oder Besuchern mitgebrachten oder abgestellten Sachen.
- 6.3 Die jeweiligen Nutzungsberechtigten stellen die Ortsgemeinde Gamlen frei von etwaigen Haftungsansprüchen der Benutzer, der Besucher seiner Veranstaltungen oder sonstiger Dritter.
- 6.4 Die jeweiligen Nutzungsberechtigten verzichten ihrerseits auf eigene Haftungsansprüche gegen die Ortsgemeinde.
- 6.5 Die jeweiligen Nutzungsberechtigten haften für alle Schäden, die der Ortsgemeinde durch die Benutzung an überlassenen Einrichtungen und Geräten, am Gebäude sowie am Gebäudeumland entstehen. Sie haften auch für eventuelle Mietausfälle, sofern die Räumlichkeiten wegen unsachgemäßen Gebrauchs zur Weiterbenutzung nicht zur Verfügung stehen.

6.6 Die Haftung der Ortsgemeinde als Grundstückseigentümerin für den verkehrssicheren Zustand der Gebäude und des Umfeldes gemäß § 836 BGB bleibt hiervon unberührt.

7. Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung wurde vom Ortsgemeinderat Gamlen in der Sitzung am 20.09.2004 beschlossen und tritt zum 01.11.2004 in Kraft.

Gamlen, den 02.11.2004
Ortsgemeinde Gamlen

(Siegel)

G. Laux, I. Ortsbeigeordneter